

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Verein Theater KOSMOS**

Bestimmungen und Informationen für Veranstaltungen aller Art

1. Präambel

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB genannt) bilden einen unbedingten Vertragsinhalt, mit der Unterschrift akzeptiert der Mieter Form und Inhalt dieser Bestimmungen.
- 1.2. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Theater KOSMOS, (im Folgenden kurz „KOSMOS“ oder "Vermieter“ genannt) sowie Dienstleistungen des Vermieters werden ausschließlich auf Grund der schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt und erbracht. Die Benützung steht dem Mieter ausschließlich innerhalb der in der Benutzungsvereinbarung vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu.
- 1.3. Termingespräche vor einem schriftlichen Abschluss des Vertrages sind unverbindlich.

2. Bestandzins

- 2.1. Die detaillierten Zahlungsbedingungen, sowie die inhaltliche Zusammensetzung des Bestandzinses regelt der Bestandvertrag.
- 2.2. Der vereinbarte Bestandzins schließt die Kosten für Heizung, Klimaanlage und allgemeine Beleuchtung ein.
- 2.3. Die zu vermietenden Räumlichkeiten werden dem Mieter in gereinigtem Zustand übergeben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, über das übliche Maß hinausgehende Reinigungsaufwendungen sowie zusätzliche Leistungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorgesehen waren, gesondert in Rechnung zu stellen.
- 2.4. Will der Mieter bei einer Veranstaltung Einrichtungen in Anspruch nehmen, die im Bestandvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen.
- 2.5. Für die Berechnung des tatsächlichen Bestandzinses ist zunächst der im Bestandvertrag angegebene Nutzungszeitraum maßgebend. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbaus sowie Proben) erfolgt eine Nachberechnung, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird. Der Vermieter behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

3. Räumung, Auf- und Abbau

- 3.1. Der Mieter ist für das zeitgerechte Räumen der Häuser verantwortlich. Für Schäden, die dem Vermieter aus der nicht zeitgerechten Räumung der Häuser durch den Mieter erwachsen, haftet der Mieter.
- 3.2. Die Auf- und Abbautermine werden in Absprache mit dem Mieter schriftlich vereinbart.

4. Rücktritt

- 4.1. Der Vermieter kann nach Abschluss dieses Vertrages fristlos von diesem zurücktreten, wenn
 - a) der Nachweis über die Erfüllung der in den Punkten 5 und 8 genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Vermieters nicht erbracht wird,
 - b) dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht, insbesondere dem Veranstaltungsgesetz oder durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
 - c) die Räumlichkeiten der Häuser vom Vermieter infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Seuchen, etc.) nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - d) aus vorigen Bestandverträgen Mietzinsrückstände gegenüber dem Vermieter bestehen.
- 4.2. Dem Mieter erwächst beim Rücktritt des Vermieters gemäß Punkt 4.1. kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.
- 4.3. Erfolgt ein Rücktritt seitens des Mieters, hat dieser dennoch die Miete entsprechend dem Zeitpunkt der Absage wie folgt zu zahlen:
 - a) 90. bis 30. Tage vor Veranstaltungstermin: Zahlung von 25% der vereinbarten Raummiete.
 - b) 29. bis 10. Tage vor Veranstaltungstermin: Zahlung von 50% der vereinbarten Raummiete.
 - c) 9. bis 0. Tage vor Veranstaltungstermin: Zahlung von 100% der vereinbarten Raummiete.
 - d) Vereinbarte Sonderleistungen, die infolge der Absage nutzlos werden sowie bereits entstandene Aufwendungen und Kosten des Vermieters sind in jedem Fall zu vergüten.
- 4.4. Bezieht sich der Rücktritt des Mieters nur auf den Veranstaltungstermin und wird die Veranstaltung zu einem zu vereinbarenden anderen Datum abgehalten, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der sonst gemäß Pkt. 4.3. zu zahlenden Rücktrittsgebühr. Bedingung dafür ist, dass die Terminverlegung nicht später als 30 Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin schriftlich beantragt worden ist.
- 4.5. Rücktritte haben schriftlich zu erfolgen und beinhalten eine Veröffentlichung in allen entsprechenden Medien. Die anfallenden Kosten für die Veröffentlichung gehen zu Lasten jener Partei, die den Rücktritt erklärt.

5. Risiko, Haftung

- 5.1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Er bestätigt, dass die gemieteten Räume, Flächen und das Inventar für die von ihm geplante Veranstaltung und Nutzung geeignet sind. Der Mieter ist verantwortlich für den Erwerb der notwendigen Rechte am Programm, die Finanzierung, die Vorbereitung, Abwicklung und den Abbau. Er haftet für jeden hierbei entstehenden Schaden und auch für alle in seinem Auftrag und Interesse Handelnden. Der Mieter haftet insbesondere für:
 - a) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Höchstanzahl an Besuchern oder sonstiger, insbesondere auf der Bühne agierenden Teilnehmern ergeben.
 - b) alle Personenschäden, die dem Personal des Mieters bzw. vom Mieter verpflichteten Künstler und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst sowie beim Abbau der Einrichtungen zustoßen.
 - c) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützungen in den, dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
 - d) Schäden, welche durch Diebstahl oder Beschädigung eingebrachter Sachen Dritter oder des Mieters entstehen.
 - e) Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden während der Vorbereitung, der Veranstaltung selbst sowie dem Abbau.
- 5.2. Der Mieter ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung, die alle angeführten Gefahren abdeckt, mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 3,7 Mio. abzuschließen und diese dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3. Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber für Schäden, die der Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Weiters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Vermieters und dessen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

6. Übergabe des Mietgegenstandes

- 6.1. Der Vermieter übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen dem Mieter rechtzeitig in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem Vermieter zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 6.2. Der Mieter hat während der Dauer der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und des Abbaues dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein von ihm unter Angabe von Namen, Wohnort und Fernsprechnummer genannter eigenberechtigter Bevollmächtigter anwesend ist.

7. Bauliche Veränderungen

- 7.1. Jede bauliche oder sonstige Veränderung im Mietobjekt bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu sorgen.
- 7.2. Das Anbringen oder Aufstellen von Werbemitteln im Außen- bzw. Innenbereich des Veranstaltungsbereichs erfolgt ausschließlich nach vorheriger Genehmigung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, alle durch ihn oder seine Beauftragten in die Häuser gebrachten Gegenstände unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des im Vertrag vereinbarten Benützungszeitraumes aus diesen auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Mieters an einem beliebigen Ort einlagern zu lassen.

8. Genehmigungen, Benützungsverbot

- 8.1. Der Mieter hat alle mit der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
- 8.2. Amtlichen Kontrollorganen des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.
- 8.3. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde ein Benützungsverbot bzw. sonstige Maßnahmen verfügen wird, sollte durch Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Bescheidaufgaben die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährdet sein. Dies gilt insbesondere bei nicht Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Geräuschpegelgrenzen.

9. Gastronomie

- 9.1. Der Getränkeauschank erfolgt ausschließlich durch den vom Vermieter beauftragten Barbetrieb im Foyer.
- 9.2. Die gastronomische Betreuung einer Veranstaltung durch Fremdfirmen oder Privatpersonen kann nur nach einvernehmlicher Absprache mit dem Vermieter erlaubt werden.
- 9.3. Dem Mieter ist es untersagt Speisen- und Getränkelieferanten ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters als Sponsoren für Veranstaltungen im Theater KOSMOS Bregenz zu bewerben oder deren Produkte gewerblich zu nutzen.
- 9.4. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Veranstaltungsraum ist nicht gestattet. Ausnahmen müssen vom Vermieter genehmigt werden.

10. Sicherheitsbestimmungen

- 10.1. BRANDSCHUTZTÜREN; FLUCHT- UND VERKEHRSWEGE. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten. Brandschutztüren und -klappen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten und ständig geschlossen zu halten. Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert werden. Des Weiteren dürfen Fahrzeuge nur so abgestellt werden, dass die Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden. Wird dem nicht Folge geleistet, werden die Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt. Hinweisschilder für Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt, beschädigt oder entfernt werden.
- 10.2. BRENNBARE GASE UND FLÜSSIGKEITEN - VERWENDUNG UND LAGERUNG. Das Einbringen von Flüssiggas-Behältnissen ins Gebäude über eine Gebindegröße von 5 Kg ist nicht gestattet. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und verdichteten Gasen im Gebäude ist verboten. Insbesondere bedarf die Verwendung offenen Feuers oder Lichtes einer ausdrücklichen Genehmigung. Das Einbringen von leicht entzündbaren Stoffen in die Räumlichkeiten ist untersagt.
- 10.3. ARBEITEN MIT BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN. Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe von offenem Feuer und Licht oder nicht explosionsgeschützten elektrischen Einrichtungen vorgenommen werden.
- 10.4. BRENNBARE ABFÄLLE. Brennbare Abfälle wie Holzstaub, Papier, Plastik und dergleichen sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den jeweiligen Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher zu lagern.
- 10.5. ELEKTROINSTALLATIONEN - ELEKTROGERÄTE. Das Herstellen provisorischer Installationen, die Verwendung schadhafter Kabel und Stecker oder beschädigter Elektrogeräte ist verboten. Antriebe wie Elektromotoren (Transmissionen, Riemen), Seilzüge und ähnliches sind stets von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten.
- 10.6. INBETRIEBNAHME VON HEIZ-, KOCH- UND WÄRMEEGERÄTEN. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters und nach den Weisungen des Brandschutzbeauftragten des Theater Kosmos aufgestellt und in Betrieb genommen werden.
- 10.7. HAUS-, BETRIEBS- UND BRANDSCHUTZORDNUNGEN. Darüber hinaus dürfen der Mieter, die für die Vermieterin bestehenden gesetzlichen Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnungen zur Kenntnis genommen zu haben und sich zu verpflichten, diese Ordnungen einzuhalten. Einsicht in die genannten Ordnungen erhält der Mieter bei der technischen Leitung der Vermieterin.
- 10.8. TECHNISCHER DIENST. Während der gesamten Veranstaltungsdauer ist ein technischer Dienst vorgeschrieben. Der technische Dienst darf in Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden und hat, soweit erforderlich, Zutritt zu den gemieteten Räumen. Sollten weitere Sicherheitsvorkehrungen für Personen und Objektschutz (Security, Saalordner, Absperrungen, etc.) nötig sein, werden diese kostenpflichtig gestellt. Die technischen Einrichtungen der Häuser dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Vermieters bedient werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 10.9. EINLASS. Der Mieter darf bei keiner Veranstaltung mehr Personen Einlass gewähren als mit dem Vermieter vereinbart wurde.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. In sämtlichen Veranstaltungsräumen gilt generelles Rauchverbot.
- 11.2. Den Besucherinnen des Hauses steht im Eingangsbereich eine unbetreute Garderobe zur Verfügung. Die Haftung für die Garderobe liegt beim Mieter.
- 11.3. Der Verkauf von Büchern, Tonträgern und Merchandising-Produkten aller Art kann nur im Einvernehmen mit dem Vermieter erfolgen.
- 11.4. Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen sowie Übertragungen durch Hörfunk und Fernsehen (live oder zeitversetzt) von der Veranstaltung oder Teilen derselben sind nur mit Bewilligung des Vermieters gestattet.
- 11.5. Die Untervermietung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter erlaubt.
- 11.6. Das Anbringen von Klebebändern, an sämtlichen Boden- und Wandflächen des Gebäudes, ist nicht gestattet.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sämtliche mit diesem Vertrag zusammenhängenden öffentlichen Abgaben sind ungeachtet der alle Vertragspartner nach außen gesetzlich treffender Solidarhaftung im Innenverhältnis zur Gänze vom Mieter zu tragen.
- 12.2. Andere als in diesem Vertrag abgeschlossene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein, der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
- 12.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bregenz.
- 12.4. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des Mietrechtsgesetzes (MRG).

13. Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ich habe die AGB gelesen und akzeptiere diese mit meiner Unterschrift.

Veranstaltungstitel:

Veranstaltungsdatum:

Veranstalter, Mieter
Firmenstempel:

Datum, Unterschrift:
